

Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, geändert mit Verordnung (EU) 2024/3118 De-minimis-Beihilfen (Agrar)

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, denen eine solche Beihilfe nicht gewährt wird.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden Gewerbe-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor – im Folgenden Fischerei-De-minimis-Beihilfen genannt und
- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

Die Agrar-De-minimis-Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (Agrarsektor). Hierzu zählen die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse im Anwendungsbeereich der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur. Die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegt dagegen der Gewerbe-De-minimis-Verordnung. So fallen z. B. De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten im Weinberg unter die Agrar-Verordnung, während De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten in der Kellwirtschaft unter die Gewerbe-Verordnung fallen.

Vom Anwendungsbereich der Agrar-De-minimis-Verordnung sind ausgenommen: Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet, Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Erzeugnisse Vorrang vor eingeführten Erzeugnissen erhalten.

2. Definitionen und Erläuterungen

2.1 Gewährungszeitpunkt

Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausbezahlt wird. Grundsätzlich ist demnach auf das Datum des Bewilligungsbescheids abzustellen.

2.2 Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Höchstbeträge nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als ein einziges Unternehmen.

Als ein einziges Unternehmen sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.3 Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle Agrar-, Gewerbe- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue Agrar-De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Höchstbeträge/Kumulierung

De-minimis-Beihilfen, die im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren (bei Beantragung bzw. Gewährung von Fischerei-De-minimis-Beihilfen) bzw. in den vergangenen drei Jahren taggenau (bei Beantragung bzw. Gewährung von Agrar-, Gewerbe- und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen) einem Unternehmen gewährt wurden, dürfen einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.

Diese Höchstbeträge sind bei:

- Agrar-De-minimis-Beihilfen 50.000 €,
- Gewerbe-De-minimis-Beihilfen 300.000 €,
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen 30.000 €,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 750.000 €.

Werden einem einzigen Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Seit dem 01.01.2024 erfolgt bei der Gewährung von Agrar-De-minimis-Beihilfen keine Kumulierung mehr mit DAWI-De-minimis-Beihilfen.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + Fischerei-De-minimis = 50.000 €,
- Gewerbe- + Agrar- + Fischerei-De-minimis = 300.000 €.

Beispiel: Für ein Vorhaben sollen Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Dem Begünstigten wurden in den vergangenen drei Jahren taggenau keine Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt, allerdings 290.000 € Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. der Vorgängerverordnung (EU) Nr. 1407/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Höchstbeträge kann daher eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 € gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 50.000 € zulässig wäre.

4. Verpflichtungen des Unternehmens

Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen – eine vollständige Übersicht über die in den vergangenen drei Jahren taggenau gewährten Agrar-, Gewerbe- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen vorzulegen, die sog. De-minimis-Erklärung. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Empfänger 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle vorzulegen.

5. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (StMELF bzw. nachgeordnete Behörden) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass ihm eine De-minimis-Beihilfe gewährt wurde. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle den Beihilfebetrag genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen ihm im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren (bei Beantragung von Fischerei-De-minimis-Beihilfen) bzw. in den vergangenen drei Jahren taggenau (bei Beantragung von Agrar-, Gewerbe- und/oder DAWI-De-

minimis-Beihilfen) gewährt wurden und ob der Höchstbetrag schon erreicht ist. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Führt ein Antrag zur Überschreitung eines Höchstbetrages, kann nur noch der offene Betrag bewilligt werden, der darüber hinausgehende Betrag ist abzulehnen.

Nach Art. 7 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 ist vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem potentiellen Beihilfenempfänger mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.

6. Beispiel

Einem Unternehmen wurden in drei Jahren zu folgenden Zeitpunkten Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt:

1. Jahr	21.06.	€ 20.000	€ 50.000
2. Jahr	04.09.	€ 25.000	
3. Jahr	02.04.	€ 5.000	

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, dürfen diesem Unternehmen im 4. Jahr nur dann Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt werden, wenn dies nicht vor dem 22.06. geschieht. Ab diesem Zeitpunkt kann eine Förderung in Höhe von bis zu 20.000 € erfolgen.

1. Jahr	21.06.	€ 20.000	€ 50.000
2. Jahr	04.09.	€ 25.000	€ 50.000
3. Jahr	02.04.	€ 5.000	€ 50.000
4. Jahr	22.06.	€ 20.000	
	10.02.	– (!)	
5. Jahr	08.09.	€ 25.000	
	usw.		

Im 5. Jahr darf erst ab dem 05.09. wieder eine Agrar-De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Zuvor, etwa am 10.02., ist das De-minimis-Budget noch ausgeschöpft.